



Richtlinien bzgl. Absenz, Jokertag und Urlaub

Absenz:

- Bei Krankheit oder Unfall Ihres Kindes, sowie bei besonderen Vorfällen in der Familie (Unfall, Todesfall usw.) ist die Sprachheilschule sofort zu informieren. Ab dem dritten Fehltag kann die Schule ein Arztzeugnis verlangen.
- Arzt-, Zahnarztbesuche, externe Therapien, Termine für Abklärungen usw. sind grundsätzlich ausserhalb der Schulzeit zu terminieren. Wenn dies nicht möglich ist, informieren die Erziehungsberechtigten die Sprachheilschule so früh wie möglich. In diesem Fall sind Randzeiten erwünscht.

Jokertag:

- Jokertage sind begründete Dispensationstage vom Schulbesuch.
- Die Bewilligung von bis zu **vier** Halbtagen pro Schuljahr – einzeln oder zusammenhängend – erfolgt durch das Kernteam.
- Gesuche sind durch die Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche im Voraus über die Escola-App beim Kernteam einzureichen.
- Bei Unsicherheiten kann sich das Kernteam mit der Geschäftsleitung (Kernteamansprechperson) beraten, um zu klären, ob die Dispens gewährt werden kann.

Urlaub:

- Als Urlaube gelten Dispensationen von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Schultagen.
- Über die Bewilligung von Urlaubsgesuchen entscheidet die Geschäftsleitung (Kernteamansprechperson) in Absprache mit dem Kernteam.
- Begründete Gesuche sind mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzureichen. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Sprachheilschule verfügbar: <https://www.sprachi-unteraeegeri.ch/aktuelles/downloads/>
- Ein Urlaubsgesuch kann an der Sprachheilschule einmal alle vier Jahre bewilligt werden.
- Fernbleiben vom Unterricht ohne Bewilligung hat folgende Konsequenzen:
 - Erstes Fernbleiben: Verweis durch die Geschäftsleitung (Kernteamansprechperson)
 - Zweites Fernbleiben: Bearbeitungsbeitrag von CHF 200.–
 - Drittes Fernbleiben: Meldung an die zuständige Behörde durch die Geschäftsleitung (Kernteamansprechperson)